



Erläuterungen zu den Änderungen im Zivilverfahrensrecht (2. COVID-19-Gesetz)

von RAA Mag Andrea Jana Gruber

Wie in der Pressekonferenz der Bundesministerin für EU und Verfassung (Karoline Edtstadler, ÖVP) und der Bundesministerin für Justiz (Alma Zadić, Die Grünen) am 18. März 2020 angekündigt, sollen aufgrund der COVID-19-Pandemie in Kürze wichtige Änderungen iZm Fristen ua im Zivilverfahrensrecht in Kraft treten.

In Artikel 21 des 2.-COVID-19-Gesetzesantrag (397/A XXVII. GP) ist geregelt, dass alle verfahrensrechtlichen Fristen, deren fristauslösendes Ereignis in die Zeit nach Inkrafttreten des Gesetzes fällt, sowie verfahrensrechtliche Fristen, die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes nicht abgelaufen sind, bis zum Ablauf des 30. April 2020 **unterbrochen** werden. Mit 1. Mai 2020 beginnen diese Fristen neu zu laufen. Ausgenommen davon sind Fristen iZm Entscheidungen über die Rechtmäßigkeit eines aufrechten Freiheitsentzuges (zB nach dem TuberkuloseG, EpidemieG, UbG, HeimAufG) sowie für Leistungsfristen.

Nach Beurteilung eines zuständigen Entscheidungsorgans, ob Angelegenheiten im Einzelfall dringend geboten seien, kann dieses aussprechen, dass Fristen nicht bis 30. April 2020, sondern nur bis zu einem von ihm festzusetzenden früheren Zeitpunkt, unterbrochen sind. Bspw kann daher angeordnet werden, dass eine Rekursfrist gegen einen Beschluss vom 20. März 2020 nicht bis 30. April 2020 unterbrochen ist, sondern die Unterbrechung aufgehoben und die neue Frist 14 Tage beträgt. Nach dem Wortlaut des Gesetzes kann das Gericht eine angemessene Frist festsetzen, dh nach richterlichem Ermessen, sodass grundsätzlich denkbar wäre, dass eine Rekursfrist nur zehn Tage beträgt. Die Angemessenheit der Fristdauer wird sich aber an den gesetzlichen Fristen zu orientieren haben. Die neue Frist läuft ab Zustellung des dies aussprechenden Beschlusses.

In einigen Gesetzen sind Fristen für das Anhängigmachen von Verfahren vor Gericht normiert. So zB in § 454 ZPO (Besitzstörungsklage), Verjährungsfristen, Anrufung des Gerichts gegen einen Bescheid des Sozialversicherungsträgers nach § 67 Abs 2 ASGG, Kündigungsanfechtung nach § 105 ArbVG oder die Anrufung der Schlichtungsstelle nach § 40 MRG. Solchen Fristen sowie jene für Erklärungen, die dem Gericht gegenüber abzugeben sind (bspw die Vorlage von Unterlagen der Rechnungslegung) sollen bis zum Ablauf des 30. April 2020 **gehemmt** werden.

Auch in Hinblick auf Anhörungen, mündliche Verhandlungen, Vollzugsaufträge, Protokollanbringen und Zustellungen wird es zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus Änderungen. Anhörungen und mündliche Verhandlungen sollen während des Zeitraums der generellen Maßnahme nur in zur Aufrechterhaltung einer geordneten Rechtspflege unbedingt erforderlichen Fällen abgehalten werden. Vollzugshandlungen sowie das persönliche Erscheinen von Parteien bei Gericht zum Zwecke protokollarischer Anbringen sollen auf das nur unbedingt erforderliche Ausmaß beschränkt werden. Lediglich in Fällen, in welchen eine Anhörung oder mündliche Verhandlung unerlässlich ist, können diese ohne persönliche Anwesenheit Betroffener unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel durchgeführt werden (per Videokonferenz). Unter besonderem Augenmerk auf die Identitätsfeststellung können aufgrund der Ausnahmesituation und der Tatsache, dass Videokonferenzen nicht in jedem Fall möglich sind, auch Telefonkonferenzen oder Anhörungen über das Telefon ausnahmsweise gestattet sein.

Bei einer etwaigen Einstellung der Tätigkeit eines Gerichts wegen des Auftretens und der Verbreitung von COVID-19 (§ 161 ZPO, § 25 AußStrG) wird dieser Umstand von der Bundesministerin für Justiz unter www.justiz.gv.at bekanntgemacht. Parteien können sodann an das übergeordnete Oberlandesgericht einen Antrag stellen, sodass von diesem ein anderes Gericht (gleicher sachlicher Zuständigkeit) zur Verhandlung und Entscheidung in der Rechtssache bestimmt wird. Dies gilt allerdings nur in Fällen, in denen während der Unterbrechung Verfahrenshandlungen vorzunehmen sind, die zur Abwendung einer Gefahr für Leib und Leben, Sicherheit und Freiheit oder zur Abwehr eines erheblichen und unwiderbringlichen Schadens einer Partei dringend geboten sind.